

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die A.S. Création Tapeten AG hat die letzte Entsprechenserklärung am 26. Januar 2021 abgegeben. Da seit diesem Zeitpunkt u.a. das Vorstandsvergütungssystem überarbeitet wurde, die Hauptversammlung dieses System gebilligt hat und mit der Veröffentlichung der diesjährigen Erklärung zur Unternehmensführung diverse Abweichungen entfallen sind, erscheint eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung angezeigt. Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG erklären daher, dass ab dem 26. Januar 2021 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wie folgt in der Zukunft entsprochen wird:

- Die Grundzüge des Compliance Managements Systems, die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und die Namen der unabhängigen Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats wurden in diesem Jahr erstmals – entsprechend den Empfehlungen der Ziffern A.2, B.5, C.1 des DCGK – in der Erklärung zur Unternehmensführung vom 18 März 2021 offengelegt und veröffentlicht. Damit entfallen die im Januar 2021 hierzu noch erklärten Abweichungen, die insbesondere daraus resultierten, dass die letztjährige Erklärung zur Unternehmensführung noch auf Basis der Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 abgegeben wurde, die keine entsprechenden Veröffentlichungsempfehlungen enthielt.
- Ab der diesjährigen Wahl des Aufsichtsrats werden gemäß Empfehlung C.14 des DCGK auch dauerhaft detaillierte Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der A.S. Création Tapeten AG veröffentlicht. Damit entfällt auch die noch im Januar 2021 erklärte Abweichung zu dieser Kodex-Empfehlung. Bislang wurde die Veröffentlichung von Kurzlebensläufen auf der Internetseite als ausreichend angesehen.
- Der Prüfungsausschuss hat – entsprechend der Empfehlung D.11 des DCGK – in diesem Jahr erstmals für die Beurteilung der Abschlussprüfung einen formalisierten Prozess durchgeführt. Bisher gab es zwar eine Qualitätsprüfung, jedoch nicht in einem solchen formalisierten Verfahren. Damit entfällt auch diese noch im Januar 2021 erklärte Abweichung.
- Gemäß Empfehlung B.2 des DCGK soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG ist die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder eine interne und vertrauliche Angelegenheit, insbesondere wenn es potentielle Kandidatinnen oder Kandidaten im Unternehmen gibt, die sich gegebenenfalls im Hinblick auf ihre Persönlichkeit oder Ihre Führungsfähigkeiten noch entwickeln müssen. Bei einer Veröffentlichung der Vorgehensweise für die langfristige Nachfolgeplanung besteht die Gefahr, dass bereits in einem sehr frühen Stadium des Prozesses auf diejenigen Personen geschlossen werden

kann, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachfolge in Betracht kommen. Daher folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des DCGK nicht.

- Gemäß Empfehlung C.2 des DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass sich die Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sollen. Da diese nach Ansicht des Aufsichtsrates unabhängig von dem Alter ist, folgt die A.S. Création Tapeten AG dieser Empfehlung des DCGK nicht.
- Gemäß Empfehlung D.1 des DCGK soll die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist ein Dokument, das allein der internen Organisation des Aufsichtsrats dient. Da bereits im Bericht des Aufsichtsrats und in der Erklärung zur Unternehmensführung detailliert über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet wird, ist ein Mehrwert und damit ein berechtigtes Interesse der Investoren an der Veröffentlichung nicht erkennbar. Daher folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des DCGK nicht.
- Das bisherige Vergütungssystem entsprach, wie in der Entprechenserklärung im Januar 2021 bekanntgemacht, in vielen Punkten nicht den im letzten Jahr in Kraft getretenen Empfehlungen G.1 bis G.16 des DCGK. Unter Berücksichtigung der neuen Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem des Vorstands überarbeitet. Das neue, vom Aufsichtsrat beschlossene und von der Hauptversammlung am 6. Mai 2021 gebilligte System der Vorstandsvergütung berücksichtigt weiterhin nicht sämtliche vergütungsrelevanten Empfehlungen des DCGK. So basiert das System nicht auf der Konzeption einer sogenannten Ziel-Gesamtvergütung, die für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen soll (Empfehlungen G.1 und G.2). Vielmehr hängt einer der beiden Bausteine der variablen Vergütung von der Entwicklung des durchschnittlichen Konzernergebnisses nach Steuern ab und berechnet sich als Prozentsatz hiervon. Entsprechend kann dieser Teil der variablen Vergütung in jedem Geschäftsjahr zwischen dem Wert Null und dem Tantieme-Cap liegen, so dass auch keine Ziel-Gesamtvergütung im Sinne des DCGK definiert werden kann. Die empfohlene Berücksichtigung der Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds erfolgt bei der A.S. Création Tapeten AG über die individuelle Festlegung der festen Vergütung und des Prozentsatzes für den ersten Baustein der variablen Vergütung je Vorstandsmitglied. Ferner führt das vorstehend beschriebenen Systems auch zu einer Abweichung von der Empfehlung G. 6 des DCGK, da lediglich ein Baustein der variablen Vergütung auf langfristigen, auf die Zukunft ausgerichteten Zielvorgaben basiert und hierdurch die langfristigen Ziele bei der variablen Vergütung nicht überwiegen. Schließlich soll gemäß der Empfehlung G 10 des DCGK der überwiegende Teil der variablen Vergütung aktienbasiert gewährt werden. Vor dem Hintergrund des

durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der A.S. Création Aktie ist davon auszugehen, dass ein Verkauf der Aktien nach Ablauf der Haltefrist den Aktienkurs beeinflussen kann. Daher folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des DCGK mit dem neuen Vergütungssystem nicht. Im Übrigen wird nunmehr den Empfehlungen des DCGK in Bezug auf die Vorstandsvergütung gefolgt. Trotz der genannten Abweichungen sieht der Aufsichtsrat in dem gewählten Vergütungssystem eine Systematik, die für den Vorstand die gewünschten Anreize zu einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens setzt und mit der richtigen Zusammensetzung die Erreichung der Unternehmensziele in angemessener Weise fördert.

Gummersbach, den 6. Mai 2021

A.S. Création Tapeten AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Jörn Kämper

Daniel Barth

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands